

ADD, Referat 44

Trier, 01.07.2024

6041-0139-0382 Ref_44_41377_BellheimSuedumgehungL509

Flurbereinigungsverfahren Bellheim Südumgehung L509 (Az.: 41377)

- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Unternehmens-Flurbereinigungsverfahren Bellheim Südumgehung L509 ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 26.06.2024 erfolgt, die Unterlagen sind am 14.06.2024 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 518 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker). Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Gehölzbeseitigung) beträgt rd. 3,95 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 1,5 ha (Grünlandansaat, Gehölzpflanzungen, Anlage von Gabionen und Totholzhaufen, Entsiegelung), die sonstigen Maßnahmen (Planierungen) umfassen rd. 0,85 ha. Darüber hinaus wird mithilfe der Bodenordnung die Flächenausweisung eines ca. 20m breiten Vernetzungstreifens für den Naturschutzverband Südpfalz ermöglicht (rd. 6ha) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Neu- oder Ausbaumaßnahmen vorhandener Bitumenwege (ca. 2.300 lfdm.), Ausbau unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 3.700 lfdm.), wasserwirtschaftliche Maßnahmen (ca. 50 m²), Planierungen (ca. 0,85 ha), Rekultivierung unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 4.500 lfdm.) sowie Beseitigung von Landschaftselementen (ca. 50 m²) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen

und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Entsiegelung durch Rückbau von Schotter- und Bitumenwegen, Grünlandansaat, Gehölzpflanzungen, Anlage von Gabionen und Totholzhaufen für den Artenschutz; insg. ca. 1,5 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotop oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- Vogelschutzgebiet „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotop (Streuobstwiesen)

7. Es finden keine Maßnahmen im Vogelschutzgebiet statt, negative Auswirkungen auf dieses oder andere Natura-2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

8. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG geschützten Biotop werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 01.07.2024

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier